

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

46 [69] (7.12.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pf.
Druck und Verlag von **Adolf Dupp** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 69. Durlach, Donnerstag den 7. Dezember 1911.

Grundstücksumlegung im Gewann „Auf dem Lohn“ Gemarkung Durlach betreffend. Berichtigung.

In der in Nr. 68 des amtlichen Verkündigungsblattes vom 1. Dezember bekannt gegebenen Ministerialentscheidung obigen Betreffs vom 25. November d. J. ist das Grundstück Lagerbuch Nr. 4303 versehentlich zweimal aufgeführt, wogegen das in das Umlageungswerk einbezogene Grundstück Lagerbuch Nr. 4305 fehlt. Mit der erwähnten Ministerialentscheidung ist die Neueinteilung auch für dieses Grundstück vollzugsreif erklärt worden.

Durlach den 4. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Nach den vom Bezirksrat für die 4 Sonntage vor Weihnachten und für den ersten Weihnachtsfeiertag getroffenen Bestimmungen ist die Gehilfenbeschäftigung im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zugelassen:

A. Für die Stadt Durlach.

- I. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten:
 1. für Metzger und Wurstler von 6 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.;
 2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von 5—9 Uhr vorm. und von vorm. 11 Uhr bis 8 Uhr abends;
 3. in den übrigen Handelsgewerben von 7—9 Uhr morgens und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends.
- II. Am ersten Weihnachtsfeiertag:
 1. für Metzger und Wurstler von vorm. 6—9 Uhr;
 2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von morgens 6—9 Uhr und von vorm. 11—1 Uhr nachm.;

in allen übrigen Handelsgewerben überhaupt nicht.

III. Für den zweiten Weihnachtsfeiertag gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Sonntagsruhe, jedoch dürfen im Handelsgewerbe der Bäcker Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nur von 5—9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm. beschäftigt werden und auch nur während dieser Stunden darf der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden.

B. Für die Landgemeinden des Amtsbezirks Durlach.

- I. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten:
 1. für Metzger und Wurstler morgens bis 9 Uhr und von 11 Uhr vorm. bis abends 8 Uhr;
 2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, morgens bis 9 Uhr und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;
 3. in allen übrigen Handelsgewerben von 7—9 Uhr morgens und von vorm. 11 Uhr bis 7 Uhr abends.
- II. Am ersten Weihnachtsfeiertag:
 1. für Metzger und Wurstler von 6—9 Uhr morgens;
 2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von morgens 6—9 Uhr;
 3. für Händler, welche und soweit sie nur Spezerei, Kolonial-, Delikatess-Waren und Viktualien, sowie Zigarren, Tabak und Rauchutensilien feilhalten, von morgens 6—9 Uhr;
 4. in allen übrigen Handelsgewerben überhaupt nicht.

Wir veranlassen die Interessenten, diese Bestimmungen pünktlich einzuhalten, da Zuwiderhandlungen unnachsichtlich bestraft werden müßten.

Durlach den 30. November 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bucherer
Filiale

Alle
Echte Mühle- und Malzhorstfr. empfiehlt

Reigen-
Sintermehl
Sack 150 Pf. **12.75**

Feine Seife
Sack 100 Pf. **7.**

Maisstroh
Sack 200 Pf. **18.**

La. Stopp-
Reisstroh
Sack 200 Pf. **19.**

Sämtliche Futterartikel sind auch offen zu haben.

Bucherer
Filiale
Echte Mühle- und Malzhorstfr.

Empfehle mich im Nähmaschinen-Verkauf, sowie im Verkauf von Nähmaschinen.
Frau Schmidt, Pfingstfr. 90.

Hilda-Bad Grötzingen

empfehle meine reichlich angelegten **Wannen- und Brausebäder**, sowie **medicinisches Salz-, Kapsenaner, Saisurter, Siedermabdel-, Schwefel- und Kobensäure-Bäder.**

Badezeit: Jeden Donnerstag von 9 bis abends 10 Uhr. Sonntags vormittags von 7 bis 12 Uhr. Um geneigten Zuspruch bitte

Der Besitzer: **Heinrich Dreyer.**

Schweine-Schmalz garantiert reines echtes
mit feinstem Griechenschmalz in emaillierten Blechgefäßen als:
Ginnet 20—45 Pf. je Pfund
Ringbafon 15—20—35 Pf. je Pfund
Schwanzschmalz 30—40—60 Pf. je Pfund
Zehnfünftel 15—30—50 Pf. je Pfund
Maffertopf 20—40 Pf. je Pfund
W. Seuren junior, Kirchenheim-Teck 54, Durlach.
Wie Anerkennungsscheine.

Bimmer, einfach heiß-
bares, an bernierten
Stahlfornen. 41, 2 St
Süßere Bran, im Gebieren
bequemert, leicht flussfähigste.
Stühene in der Exped. b. Bl.

Aus einem Waggon
Tafeläpfel
empfehlen
hallbare Sorten
per 100 Pf. 12.50, 13.50, 14.50
Enger u. Filialen.

Heizt

Union

Braunkohlen-Briketts.

Zu beziehen von sämtlichen besseren Kohlen-Handlungen.

Diesen Samstag!

Ziehung sicher 9. Dezember

Nächste Badische

1 Mark

Geldlotterie

3288 Geldgew

45 800 M.

Hauptgew.

20 000 M.

327 Gewinne

15 000 M.

2960 Gew.

10 800 M.

LOSE à 1 M. (11 Lose 10 M.,

empfehlen Lotterie-Unternehmer

J. Stürmer

Strassburg i./E., Langestr. 107

In Durlach: K. Hess, Cigarrenhandlung, und K. Kayser.

BRILLIANT-RINGE

Brillant-, Perlen- und Tropfen-Colliers, Broschen
Brilliantanhänger mit Platina-Colliers, Antonadeln
Armbänder in Gold und Platina mit Brillanten, Perlen, Farbsteinen und Halb-
Edelsteinen. Perlnadeln, Perl-Brustknöpfe.
Gold, Herren- und Damenketten. Kunst-Gegenstände in Emaille, Toledoschmuck.
Fantasie- und Filigranschmuck in Silber, Hutnadeln, Gürtelschließen.
Kristalle mit Silberbeschlag. Toilette-, Rauch-, Schreibisch-Garnituren.
Silb. Bestecke, kompl. Besteckkasten. Stark versilberte Tafelgeräte und Bestecke.
Silb. Kaffee- und Teeservice, Jardiniere, Brotkörbe, Weinkaraffen etc.

empfehlen zu billigsten Preisen

LUDWIG BERTSCH

Hofjuwelier

Sr. K. Hoh. Grossherzog Friedrich v. Baden

Ihrer Maj. Königin Victoria v. Schweden.

Kaiserstraße 165 **KARLSRUHE** Telefon 1478

Kunstwerkstätte. Auszeichnungen: Chicago, Straßburg, Paris.

Auswahlsendungen bereitwilligst. : : : Preisangabe erwünscht.

Carl. Bauherren und Baunternehmern

empfehle mein großes Lager Kachel-, sowie eiserner Ofen in allen
Konstruktionen und Ausführungen.

Waschkeffel, transportabel oder gemauert, in Kupfer, Guß,
emailliert oder galvanisiert.

Neu: Kachelofen-Anlagen, Zentralheizung für Etagen-
heizung unter Garantie. Zeichnungen und Kostenberechnung auf Wunsch.

Gustav Ewald, Ofensehermeister,
Schwanenstraße 5. — Telefon 259.

Passend für Geschenke zu Weihnachten, Hochzeiten etc.

Da ich mit einer der leistungsfähigsten Firmen Deutschlands für
Diebhaberstücke in Verbindung getreten, bin ich in der Lage, in
billigerer und schärferer Auswahl als bisher zu liefern in **Stiefbrand**,

Herb- und Flachsmitteln, **Satintarsen**, **Metallplastik**, **Laubfä-**
zeugen und **Lehrbücher**. In der Regel liegt jedem Artikel zur
Malerei eine Vorlage bei. Auch können auf Wunsch Arbeiten aus-

geführt und angeleitet werden. Um günstigen Anspruch bittet
Friedr. Wirth, **Luger**, **Behnstraße 6.**

Harmonium, 2 Spielt., 5 Okt.,
spottbillig! Anfr. Nr. 391 Exp. d. Bl.

oooooooooooooooooooo

Bestecke

der württl. Metallwarenfabrik Geislingen
sind an Güte u. Dauerhaftigkeit
unerreicht.

Ständig großes Lager, zur
Vestiftigung frndl. eingeladen von

G. Weisburger, Hauptstr. 38

Niederlage der
württl. Metallw.-Fabrik Geislingen.

oooooooooooooooooooo

3 Arbeiter
können Kost und Wohnung erhalten
Reiterstraße 12.

Die Unterstühtungen aus dem allgemeinen Lehr-
geldfonds für das Jahr 1912 betreffend.

Die Unterstühtungen aus dem allgemeinen
Lehrgeldfonds für das Jahr 1912 sind zu
vergeben. Etwaige Gesuche sind durch Ver-
mittlung des Gemeinderats bis längstens
20. Dezember d. J. anher vorzulegen.

Dabei ist anzugeben: Namen und Alter
des Lehrlings, Stand und Vermögensverhält-
nisse der Eltern, Anzahl der unversorgten Ge-
schwister des Lehrlings, das zu erlernende
Handwerk und Betrag des Lehrgelds, Be-
tragen, Befähigung und Fortschritte des Lehr-
lings, besondere Unterstühtungsgründe; auch
ist Namen und Wohnort derjenigen Persönlich-
keit zu bezeichnen, an welche die Unterstühtung
ausbezahlt werden soll.

Die Gesuche sind von den Gemeinderäten
vor der Vorlage anher auf die Vollständig-
keit dieser Angaben zu prüfen.

Durlach den 30. November 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verleihung von Ehrengaben aus dem In-
validenfonds des 1. Badischen Leibgrenadier-
Regiments Nr. 109 betreffend.

Das Kommando des 1. Badischen Leib-
grenadier-Regiments Nr. 109 ist in den
Stand gesetzt, aus einem Invalidenfonds jähr-
liche Unterstühtungen bis zu 300 M an In-
validen des Regiments aus den Feldzügen
1866 und 1870/71 oder an entlassene, infolge
der Feldzüge erkrankte Mannschaften des Re-
giments, sobald sie hilfsbedürftig und würdig
sind, zu gewähren.

In zweiter Reihe können auch hinterlassene
Frauen und Kinder Gebliebener bedacht werden.
Außer diesen Unterstühtungen kann das
Kommando noch eine einmalige Unterstühtung
im Betrage von 300 M an einen be-
dürftigen Kriegsinvaliden des Re-
giments vergeben.

Die Gemeinderäte werden veranlaßt, etwaige
Gesuche mit den Nachweisen über Bedürftigkeit
und Würdigkeit der Bewerber alsbald anher
vorzulegen. Durlach, 30. November 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in
Niederlustadt betreffend.

Nachdem in Niederlustadt, Amt Germer-
heim, der Ausbruch der Maul- und Klauen-
seuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird aus
den Anwesen Haus Nr. 82, 83, 85-89, 91,
92, 101, 103, 104, 106, 108 und 110 mit
113 ein Sperrbezirk gebildet.

Der übrige Teil der Gemeinde Nieder-
lustadt, mit Ausnahme des Bahnhofes, den dazu
gehörigen Gebäulichkeiten und den Verlade-

rampen, mit Feldmark wurde als Beob-
achtungsgebiet erklärt.

Durlach den 1. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die mit Verfügung Gr. Bezirksamts Karls-
ruhe vom 6. November bezüglich der Ge-
meinde Büchig, Amt Karlsruhe, aufgrund
des § 59 der Verordnung vom 19. Dezember
1895 getroffenen Anordnungen wurden wieder
aufgehoben. Dagegen wurde § 58 der ge-
nannten Verordnung angeordnet.

Durlach den 4. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Abhaltung der Schweinemärkte in Durlach betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in
Durlach zurückgegangen ist, wird unter Auf-
hebung unserer Verfügung vom 23. Oktober
1911 die Abhaltung der Schweinemärkte in
hiesiger Stadt unter folgenden Bedingungen
wieder gestattet:

1. Aus Orten, die gemäß § 59 der Ver-
ordnung vom 19. Dezember 1895 ge-
sperrt sind, ist die Ausfuhr verboten.
2. Für alle übrigen Transporte sind Zeug-
nisse des Ortsfleischbeschauers zu er-
bringen, die gemäß § 30 Abs. 2 bezw.
§ 58 Abs. 2-4 der genannten Verord-
nung ausgestellt sind. Die Ausfuhr ohne
dieses Zeugnis ist nicht gestattet.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben
dies ortsbüchlich bekannt zu geben.

Durlach den 5. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Veranlassung einer Hauskollekte in Grözingen
für den Gustav-Adolf-Verein betr.

In Anwendung des § 62 Pol. Str. G. B.,
§ 4, a der landesherrlichen Verordnung vom
20. September 1864, betreffend Ausübung
der den Verwaltungsbehörden durch das Po-
lizeistraßengesetzbuch vorbehaltenen Zuständig-
keiten, wird dem evangelischen Kirchengemein-
derat Grözingen die Vornahme einer Haus-
kollekte in dortiger Gemeinde zu Gunsten des
Gustav-Adolf-Vereins bei den Mitgliedern und
Freunden des Vereins am Sonntag den
10. Dezember 1911 polizeilich bewilligt.

Durlach den 5. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Güterrechtsregistereintrag:

Band II Seite 257: Meier Wilhelm Friedrich,
Fabrikarbeiter in Durlach, und Luise geb. Hill.
Vertrag vom 28. November 1911. Güter-
trennung.

Durlach den 1. Dezember 1911.
Großh. Amtsgericht.